

Sitzung vom 22. August 2018

743. Anfrage (Senioren auf den Strassen – Zeitbomben)

Kantonsrat Max Robert Homberger, Wetzikon, hat am 2. Juli 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Die NZZ am Sonntag vom 1. Juli 2018 titelt «Wie Senioren straffällig werden». Und sie hält fest, dass allein im letzten Jahre 1700 Autofahrer über 70 wegen Strassenverkehrsdelikten verurteilt wurden. Und nicht immer geht es um harmlose Dinge. Erwähnt ist der Fall des 77-Jährigen, der mit 144 Sachen durch Dörfer und über Landstrassen des Sensebezirks raste. Da besteht echtes Verletzungs- und Tötungspotential. Und der Trend ist bedenklich; so verdoppelten sich die Verurteilungen von über 70-jährigen Autofahrern wegen mittelschwerer und schwerer Strassenverkehrsdelikten in den letzten 10 Jahren auf 1700. Und die Tendenz ist steigend. Diese Alterskategorie wächst markant und das Mobilitätsbedürfnis kennt keine Grenzen. Statistisch gesehen ist die kriminelle Energie dieser Bevölkerungsgruppe in diesem Lande deutlich gefährlicher als diejenige der IS-Milizen.

Und genau in diese Zeit fällt seit 1. Juli 2016 eine Verordnung des Bundes, die die Kantone ermächtigt, auch «Führerausweise mit Beschränkungen» ausstellen zu dürfen. Dabei geht es um Ausweise an Personen, «welche die medizinischen Anforderungen auch mit Hilfsmitteln nicht mehr erfüllen». Mit 43 derartigen ausgestellten Ausweisen in den letzten zwei Jahren führt der Kanton Zürich die Rangliste deutlich an.

Und genau in dieser Zeit fällt die Anhebung des Alters für medizinische Fahreignungsabklärungen von 70 auf 75 Jahre.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wie präsentiert sich die Zürcher Statistik zu den Verurteilungen wegen mittelschwerer und schwerer Strassenverkehrsdelikte von über 70-Jährigen?
2. Aus welchen Bezirken stammen die 43 Führerinnen und Führer mit den «Führerausweisen mit Beschränkungen»?
3. Welcher Art sind (detailliert) die Beschränkungen?
4. Was ist grundsätzlich das Motiv, Führerausweise an Fahruntaugliche auszustellen?
5. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um die Gefährdung von Leib und Leben in diesem Gesellschaftsbereiche zu minimieren?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Max Robert Homberger, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In der Anfrage werden Zahlen aus der Statistik des Bundes über die Verurteilungen und Verurteilte für ein Vergehen oder Verbrechen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) angeführt (Quelle: Bundesamt für Statistik: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.5450173.html>). Diese Statistik wird auf der Grundlage der Eintragungen im Schweizerischen Strafregister erstellt. Die Unterteilung in leichte, mittelschwere und schwere Widerhandlungen kennt das Strafrecht allerdings nicht. Diese Unterteilung ist Bestandteil des Rechts der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (Führerausweisentzüge usw.) und in Art. 16a ff. SVG geregelt. Die erwähnte Statistik des Bundes weist bei den für ein Vergehen oder Verbrechen nach dem SVG verurteilten 70-jährigen und älteren Personen für den Kanton Zürich folgende Zahlen aus:

Jahr	Anzahl
2008	93
2009	110
2010	133
2011	117
2012	129
2013	149
2014	150
2015	171
2016	191
2017	173

Zu Frage 2:

Die nachstehende Tabelle zeigt auf, aus welchen Bezirken die 70-jährigen und älteren Personen stammen, denen durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich die in der Anfrage angeführten 43 Führerausweise mit Beschränkungen ausgestellt wurden:

Bezirk	Ausgestellte Führerausweise mit Beschränkungen
Andelfingen	5
Bülach	3
Dielsdorf	1
Dietikon	4
Hinwil	5
Horgen	2
Meilen	3
Pfäffikon	1
Uster	4
Winterthur	7
Zürich	8

Zu Frage 3:

Die 43 mit Beschränkungen ausgestellten Führerausweise enthielten in 35 Fällen Beschränkungen auf Fahrten bei Tageslicht (keine Dämmerungs- und Nachtfahrten), in 9 Fällen Beschränkungen auf Strassen ohne Autobahnen und in 2 Fällen örtliche Beschränkungen (Fahrten in einem engen Umkreis vom Wohnort).

Zu Frage 4:

Art. 34 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51) ermöglicht es Personen, welche die medizinischen Mindestvoraussetzungen nicht mehr vollständig erfüllen, trotzdem am motorisierten Strassenverkehr teilzunehmen, indem die Gültigkeit ihres Führerausweises auf diejenigen Situationen beschränkt wird, in denen die medizinischen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Zu Frage 5:

Die Zuständigkeit für die Strassenverkehrsgesetzgebung gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) liegt ausschliesslich beim Bund. Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich verfolgt bei der Umsetzung der Strassenverkehrsgesetzgebung im Bereich der Führerausweise mit Beschränkungen seit jeher eine restriktive Praxis und ordnet solche – auf Empfehlung einer Verkehrsmedizinerin oder eines Verkehrsmediziners – nur dann an, wenn überzeugend dargelegt wird, dass die Verkehrssicherheit im Rahmen der noch erlaubten Fahrten nicht gefährdet wird. Beschränkungen im Sinne von Art. 34 VZV werden ausserdem in der Praxis nicht selten in Fällen angeordnet, bei denen der Führerausweis zum Führen von Fahrzeugen der Spezialkategorien F (Motorwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h), G (landwirtschaftliche und weitere

Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30km/h) oder M (Motorfahrräder) berechtigt. Bei diesen Fahrzeugkategorien ist die grundsätzliche Betriebsgefahr geringer als bei Motorfahrzeugen der «normalen» Kategorien (Personen-, Last-, Gesellschaftswagen usw.).

Angesichts der vielen Zehntausend Seniorinnen und Senioren, die sich im Kanton Zürich alljährlich der periodischen medizinischen Altersuntersuchung stellen müssen, ist die Zahl der mit Beschränkungen ausgestellten Führerausweise verschwindend klein. Das Strassenverkehrsamt ist sich der Bedeutung der Verkehrssicherheit sehr bewusst und fällt keine leichtfertigen, riskanten Entscheidungen zugunsten von nicht mehr fahrgereigneten Personen. Massnahmen des Regierungsrates sind nicht erforderlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli